

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 1 28. Januar 1986 E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Opfertag für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Invokavit, 16. Februar 1986
 - 2) Ordnung des Evang. Gemeindedienstes für Württemberg
 - 3) 10. Württ. Evang. Landessynode
 - 4) Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Münsingen, Reutlingen und Urach
 - 5) Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Blaufelden, Crailsheim, Gaildorf und Schwäbisch Hall
 - 6) Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Blaubeuren, Münsingen und Ulm
 - 7) Dienstinrichtungen

Opfertag für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Invokavit, 16. Februar 1986

Erlaß des Oberkirchenrats vom 11. Dezember 1985

AZ 52.14 - 5 Nr. 171

Das Opfer der Gottesdienste am Sonntag Invokavit, 16. Februar 1986, ist für die Arbeit des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg bestimmt. Dieses Opfer ist nicht mit einer allgemeinen Sammlung bei den Gemeinden verbunden.

Den Gemeinden geht ein Verteilblatt zu, in dem unter dem Motto „Der Schritt ins Leben ist für behinderte Kinder schwer, – aber auch ihre Eltern brauchen unsere Hilfe“ auf familienentlastende Angebote der Diakonie hingewiesen wird.

Wir bitten, die Faltblätter in den Gottesdiensten am 2. und 9. Februar 1986 auszugeben und im Gottesdienst folgendes abzukündigen:

„Schwer ist der Schritt ins Leben für behinderte Kinder. Ihre Eltern stehen vor vielen Problemen: Das Zusammenleben in der Familie ist nicht einfach. Tiefe Veränderungen in der Lebensweise können sich ergeben, neue Opfer sind nötig. Viele Fragen bleiben offen: Wie kommen wir mit der neuen Situa-

tion zurecht? Können wir zusammen mit unserem Kind oder auch einmal als Eltern allein einige Tage ausspannen? Auch hier soll unsere Diakonie helfen durch Elterngruppen und Familientherapien, durch Ferienfahrten oder Freizeiten, durch fachliche und seelsorgerliche Gespräche, durch familienentlastende Angebote. Das heutige Gottesdienstopfer erbitten wir für diesen Bereich der diakonischen Arbeit. Überall im Land warten viele Eltern auf unsere Hilfen.“

Bei der Abkündigung des Opfers bitten wir, der Gemeinde für ihre bisherige Opferbereitschaft den herzlichen Dank der Landeskirche und ihrer Diakonie auszusprechen.

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstelle weiterzuleiten. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungskosten bis zum 9. April 1986 75% an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg (Konto 2 133 250 bei der Landesgirokasse, BLZ 600 501 01, Postgiroamt Stuttgart 103 30-704, BLZ 600 100 70) weiter. 25% des Ertrages werden der Diakonischen Bezirksstelle für die diakonische Arbeit im Bezirk zugewiesen. Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung über das Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

D. Hans v. Keler

Ordnung des Evang. Gemeindedienstes für Württemberg

Erlaß des Oberkirchenrats vom 27. November 1985

AZ 55.10 Nr. 176

Die Ordnung für den Evang. Gemeindedienst für Württemberg (Erlaß des Oberkirchenrats vom 7. Januar 1975, Abl. 46 S. 235) wird wie folgt ergänzt:

- I. In Abschnitt II Abs. 1 werden die Worte „Ökumenische Studienarbeit“ durch die Worte „Theologische Studienarbeit“ sowie die Worte „Kirchliche Bildungsarbeit“ durch die Worte „Gemeindeaufbau und -beratung“ ersetzt.
- II. In Abschnitt III erhält der Unterabschnitt „Abteilung Kirchliche Bildungsarbeit“ die Bezeichnung „Abteilung Gemeindeaufbau und -beratung“.
- III. In Abschnitt III erhält der bisherige Unterabschnitt „Abteilung Ökumenische Studienarbeit“ folgende Fassung:

„ABTEILUNG THEOLOGISCHE STUDIENARBEIT“

A. Referat Ökumenische Studienarbeit

1. Beratung von Gemeinden, Gremien und Gruppen in ökumenischen Fragen, besonders im Blick auf den Dialog mit der katholischen Kirche.
2. Mitwirkung bei ökumenischen Veranstaltungen (Gottesdienste, Seminare, Gemeindeabende).
3. Mitarbeit in Kommissionen im Auftrag des Oberkirchenrats.
4. Geschäftsführung des Landesverbands Württemberg des Evng. Bundes.

B. Referat Arbeitsstelle für Weltanschauungsfragen

Das Beobachtungsfeld der Arbeitsstelle für Weltanschauungsfragen umfaßt alle durch religiöse und weltanschauliche Ziele bestimmte Strömungen und Bewegungen, soweit sie im Bereich der württembergischen Landeskirche spürbar werden, vor allem:

1. nicht-kirchenähnliche Weltanschauungen und Ideologien,
2. kirchenähnliche Weltanschauungsgemeinschaften,
3. außerkirchliche Sondergemeinschaften,
4. Sekten,
5. okkultistische und spiritistische Bewegungen, Astrologie,
6. neue geistliche Bewegungen innerhalb und außerhalb der Kirche,
7. nichtchristliche Religionen und Religiosität.“

I.V.

Dr. Dummler

10. Württ. Evang. Landessynode

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. Dezember 1985

AZ 11.32 Nr. 33

Anstelle von Herrn Johann-Henrich Krummacher, Pfarrer, Kornwestheim, der sein Mandat in der Landessynode niedergelegt hat, ist ab 25. November 1985 für den Wahlkreis Nr. 4 (Ludwigsburg, Marbach)

Frau Dr. Lieselotte Mattern, Pfarrerin, Ludwigsburg,
in die 10. Württ. Evang. Landessynode eingetreten.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Februar 1984
AZ 11.31 Nr. 432 (Abl. 51 S. 53) wird insoweit ergänzt.

I.V.

Dr. Dummler

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Münsingen, Reutlingen und Urach

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. Dezember 1985

AZ 11.05 Nr. 208

Die Kirchenbezirke Münsingen, Reutlingen und Urach haben nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Landkreis Reutlingen geschlossen. Der Kirchenbezirk Tübingen ist der Vereinbarung beigetreten. Die Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 20. Dezember 1984 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

I.V.

Dr. Trompert

KIRCHENRECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN KIRCHENBEZIRKEN MÜNSINGEN, REUTLINGEN UND URACH ÜBER DIE WAHRNEHMUNG DIAKONISCHER AUFGABEN IM LANDKREIS REUTLINGEN

Die Kirchenbezirke Münsingen, Reutlingen und Urach schließen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Kirchenbezirk Reutlingen übernimmt für die Kirchenbezirke Münsingen und Urach folgende Aufgaben:
1. Suchtberatung
 2. Schwangerschaftskonfliktberatung
 3. Anstellung und Entlassung der für die in Nr. 1-2 genannten Aufgaben erforderlichen Mitarbeiter

4. Koordination der diakonischen Dienste
 5. Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und anderen öffentlichen Stellen und in der freien Wohlfahrtspflege
- (2) Der Kirchenbezirk Tübingen tritt der Vereinbarung für den Bereich der Kirchengemeinden Dörnach, Gniebel, Häslach, Pliezhausen, Rübgarten und Walddorf bei.

§ 2

Kreisdiakonieausschuß

- (1) Es wird ein Kreisdiakonieausschuß gebildet, der für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben verantwortlich ist. Der Kreisdiakonieausschuß ist ein beschließender Ausschuß der Bezirkssynode Reutlingen. Er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuß des Kirchenbezirks Reutlingen und je vier Vertretern der Kirchenbezirke Münsingen und Urach, die von den Diakonischen Bezirksausschüssen dieser Kirchenbezirke aus ihrer Mitte gewählt werden.
- (2) Der Diakonische Bezirksausschuß des Kirchenbezirks Tübingen entsendet einen weiteren Vertreter in den Kreisdiakonieausschuß, der von den zum Landkreis Reutlingen gehörenden Kirchengemeinden benannt wird.
- (3) Unter den von den Kirchenbezirken Münsingen und Urach entsandten Mitgliedern des Kreisdiakonieausschusses soll sich je ein Vertreter einer diakonischen Einrichtung befinden.
- (4) Sofern der Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Reutlingen nicht Mitglied des Kreisdiakonieausschusses ist, nimmt er mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Das Gleiche gilt für die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen.
- (5) Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 sowie Beschlüsse, die zu einer unmittelbaren und wesentlichen Erhöhung der nach § 5 gemeinsam zu tragenden Ausgaben führen, bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kreisdiakonieausschusses.

§ 3

Geschäftsführung des Kreisdiakonieausschusses

- (1) Der Kreisdiakonieausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Stellvertreter muß einem anderen Kirchenbezirk angehören.

- (2) Es wird ein geschäftsführender Arbeitskreis des Kreisdiakonieausschusses gebildet. Dieser besteht aus:
- dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - einem Mitglied des sonst nicht vertretenen Kirchenbezirks, das vom Kreisdiakonieausschuß aus seiner Mitte gewählt wird
 - dem Rechner des Kirchenbezirks Reutlingen
 - dem Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle Reutlingen mit beratender Stimme.

Sofern sich unter den Mitgliedern des geschäftsführenden Arbeitskreises kein Theologe befindet, wählt der Kreisdiakonieausschuß einen Theologen aus seiner Mitte in den geschäftsführenden Arbeitskreis. Dieser hat beratende Stimme.

Der geschäftsführende Arbeitskreis hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung größerer Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses
 - Durchführung von Vorstellungsverfahren der anzustellenden Mitarbeiter, sofern der Kreisdiakonieausschuß nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt
 - Eilentscheidungen, die innerhalb der Rahmenbeschlüsse des Kreisdiakonieausschusses liegen und die gleichzeitig die Befugnisse des Geschäftsführers der Kreisdiakoniestelle übersteigen; sie sind dem Kreisdiakonieausschuß in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (3) Im übrigen richtet sich die Geschäftsführung des Kreisdiakonieausschusses nach den Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung und der Diakonischen Bezirksordnung.

§ 4

Kreisdiakoniestelle

- (1) Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisdiakonieausschusses obliegt der Diakonischen Bezirksstelle Reutlingen, die insoweit die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ trägt.
- (2) Die Diakonischen Bezirksstellen Münsingen, Urach und Tübingen geben der Kreisdiakoniestelle von der diakonischen Arbeit in ihrem Kirchenbezirk Kenntnis, soweit es für die Gesamtabstimmung der diakonischen Arbeit im Landkreis Reutlingen erforderlich ist.

KIRCHENRECHTLICHE VEREINBARUNG

§ 5

Finanzieller Aufwand

Soweit sonstige Einnahmen für die Erfüllung der in dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben nicht ausreichen, werden die Ausgaben von den beteiligten Kirchenbezirken nach dem Verhältnis der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder getragen. Werden Aufgaben nicht für einen ganzen Kirchenbezirk, sondern nur für den Bereich einzelner Kirchengemeinden erfüllt, ist die Summe ihrer Gemeindeglieder maßgebend.

§ 6

Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben werden von der Verwaltung des Kirchenbezirks Reutlingen wahrgenommen. Diese hat insbesondere die Personalakten der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter zu führen und den Aufwand zu berechnen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1.1.1985 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren mit einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Blaufelden, Crailsheim, Gaildorf und Schwäbisch Hall

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. Januar 1986
AZ 11.05 Nr. 214

Die Kirchenbezirke Blaufelden, Crailsheim, Gaildorf und Schwäbisch Hall haben nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Landkreis Schwäbisch Hall geschlossen. Die Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 30. Dezember 1985 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 3 Abs. 3 des Kirch-Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

I. V.

Dr. To

KIRCHENRECHTLICHE VEREINBARUNG

Die Kirchenbezirke Blaufelden, Crailsheim, Gaildorf und Schwäbisch Hall schließen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgaben

Der Kirchenbezirk Schwäbisch Hall übernimmt für die Kirchenbezirke Blaufelden, Crailsheim und Gaildorf folgende Aufgaben im Bereich des Landkreises Schwäbisch Hall:

1. Psycho-Soziale Beratung und Behandlung
2. Beratung nach § 218 StGB
3. Koordination der diakonischen Dienste, die in der Eigenverantwortung der beteiligten Kirchenbezirke liegen.
4. Die Planung diakonischer Vorhaben im Landkreis
5. Vertretung der diakonischen Anliegen der beteiligten Kirchenbezirke gegenüber dem Landkreis und den staatlichen und öffentlichen Stellen in der freien Wohlfahrtspflege.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hält der Kirchenbezirk Schwäbisch Hall Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Landkreises Schwäbisch Hall (§ 5 Diakoniegesezt).

Eine Auswertung der Arbeit oder eine Verlagerung von Arbeitsschwerpunkten ist nicht gegen den Widerspruch von mindestens zwei Kirchenbezirken möglich.

§ 2

Kreisdiakonieausschuß

- (1) Es wird ein Kreisdiakonieausschuß gebildet, der für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben verantwortlich ist.
- (2) Der Kreisdiakonieausschuß ist ein beschließender Ausschuß des Kirchenbezirks Schwäbisch Hall; er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuß des Kirchenbezirks Schwäbisch Hall mit 9 stimmberechtigten Vertretern und je 3 stimmberechtigten Vertretern der Kirchenbezirke Blaufelden, Crailsheim und Gaildorf. Die Vertreter der Kirchenbezirke Blaufelden, Crailsheim und Gaildorf werden von den jeweiligen Diakonischen Bezirksausschüssen aus deren Mitte gewählt.
- (3) Die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, ebenso ein Vertreter der

Kirchlichen Verwaltungsstelle Mainhardt, solange nicht Personalunion zwischen dem Leiter der Verwaltungsstelle mit dem Amt des Kirchenbezirksrechners besteht.

- (4) Die selbständigen diakonischen Einrichtungen im Landkreis Schwäbisch Hall entsenden einen Vertreter mit beratender Stimme in den Kreisdiakonieausschuß.

§ 3

Kreisdiakoniestelle

- (1) Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisdiakonieausschusses obliegt der Diakonischen Bezirksstelle Schwäbisch Hall, die insoweit die Bezeichnung Kreisdiakoniestelle trägt.
- (2) Die beteiligten Kirchenbezirke und die Kreisdiakoniestelle geben einander regelmäßig von ihrer diakonischen Arbeit Kenntnis.

§ 4

Finanzierung

- (1) Für die Psycho-Soziale Beratung und Behandlung (§ 1) werden die Ausgaben, soweit andere Einnahmen nicht ausreichen, von den beteiligten Kirchenbezirken nach dem Verhältnis der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder getragen. Werden Ausgaben nicht für einen ganzen Kirchenbezirk, sondern nur für den Bereich einzelner Kirchengemeinden erfüllt, ist die Summe dieser Gemeindeglieder maßgebend.
- (2) Die weiteren im § 1 genannten Aufgaben werden vom Kirchenbezirk Schwäbisch Hall finanziert. Die anderen beteiligten Kirchenbezirke leisten nach ihren Möglichkeiten freiwillige Beiträge.

§ 5

Kündigungsrecht

- (1) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Amtsblatt der Evang. Landeskirche Württemberg in Kraft.

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Blaubeuren, Münsingen und Ulm

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. Januar 1986

AZ 11.05 Nr. 210

Die Kirchenbezirke Blaubeuren, Münsingen und Ulm haben nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Alb-Donaukreis geschlossen. Die Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 30. Dezember 1985 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 3 Abs. 3 des Kirchl. Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

I.V.

Dr. Tompert

KIRCHENRECHTLICHE VEREINBARUNG

Die Kirchenbezirke Blaubeuren, Münsingen und Ulm schließen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Kirchenbezirk Ulm übernimmt für die Kirchenbezirke Blaubeuren, Münsingen – soweit die Kirchengemeinden zum Alb-Donau-Kreis gehören – und Ulm folgende Aufgaben im Bereich des Alb-Donau-Kreises:

1. Suchtberatung
2. Anstellung und Entlassung der für die genannte Aufgabe erforderlichen Mitarbeiter
3. Koordination der diakonischen Dienste, die in der Eigenverantwortung der beteiligten Kirchenbezirke liegen
4. Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und öffentlichen Stellen und in der freien Wohlfahrtspflege.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben (1-4) hält er Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Werke im Bereich des Alb-Donau-Kreises (§ 5 Diakoniegesetz).

Eine Ausweitung des in Ziff. 1 genannten Arbeitsgebietes kann nur erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden KDA-Mitglieder zustimmen.

§ 2

- (1) Es wird ein **Kreisdiakonieausschuß** gebildet, der für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe verantwortlich ist. Der Kreisdiakonieausschuß ist ein beschließender Ausschuß des Kirchenbezirks Ulm. Er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuß Ulm, 4 Vertretern des Diakonischen Bezirksausschusses Blaubeuren und einem Vertreter des Diakonischen Bezirksausschusses Münsingen.
- (2) Die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen, sowie ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ulm können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die selbständigen diakonischen Einrichtungen im Alb-Donau-Kreis entsenden einen Vertreter mit beratender Stimme in den Kreisdiakonieausschuß.

§ 3

- (1) Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisdiakonieausschusses obliegt der Diakonischen Bezirksstelle Ulm, die insoweit die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ trägt.
- (2) Die beteiligten Kirchenbezirke und die Kreisdiakoniestelle geben einander regelmäßig von ihrer diakonischen Arbeit Kenntnis, soweit es für die Gesamtabstimmung der diakonischen Arbeit im Alb-Donau-Kreis erforderlich ist.

§ 4

- (1) Für die Suchtberatung werden die Ausgaben, soweit andere Einnahmen nicht ausreichen, von den beteiligten Kirchenbezirken nach dem Verhältnis der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder getragen. Werden Aufgaben nicht für einen ganzen Kirchenbezirk, sondern nur für den Bereich einzelner Kirchengemeinden erfüllt, ist die Summe ihrer Gemeindeglieder maßgebend.

§ 5

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1.1.1986 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1986

zum Kirchlichen Finanzrat

zum Kirchlichen Finanzinspektor

zum Kirchlichen Oberfinanzrat

zum Kirchlichen Finanzinspektor

unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Probe kirchlichen Verwaltungsangestellten

zum Kirchlichen Oberfinanzrat

mit Wirkung vom 1. Januar 1986

mit Wirkung vom 1. Januar 1986

mit Wirkung vom 1. März 1986

mit Wirkung vom 1. März 1986

mit Wirkung vom 1. April 1986

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1986

mit Wirkung vom 1. September 1986

mit Wirkung vom 1. September 1986

mit Wirkung vom 1. November 1986

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 22. November 1985

am 22. November 1985

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)